



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN für den Besuch der Bildungseinrichtungen des Bildungscampus Talent 84

Fassung V007, Stand Jänner 2025, ersetzt alle bisherigen Versionen

Eventuelle Änderungen der AGB werden zu gegebenem Zeitpunkt per Aushang in den Häusern zur Kenntnis gebracht. Den jeweils aktuell gültigen Stand entnehmen Sie bitte auch der Homepage www.talent84.at

Inhalt

1. Allgemeine Bestimmungen (Pädagogik – Obsorge – Bildungsjahr)	1
2. Betreuung (Aufsicht-Eingewöhnung-Verpflegung-Bildungsauftrag-Schließtage-Hygiene)	2
3. Elterninformationen (Kommunikation – Entwicklungsgespräche – Elternabend)	3
4. Bringen und Abholen.....	3
5. Kinder- und Jugendschutz, Medikamente, Verhaltenscodex	4
6. Dokumente & Daten	5
7. Förderungen.....	5
8. Meldepflichten – (Abwesenheit z.B. Urlaub, Krankheit).....	6
9. Besuchspflicht / Schulpflicht / Ausbildungspflicht:.....	7
10. Anmeldung -Betreuungsvereinbarung - Kosten - Preise.....	8
11. Haftung - Haftungsausschluss	9
12. Vertreibungsdauer & Kündigungsbestimmungen	9
13. Schlussbestimmungen.....	10





Allgemein gültiges: schwarz
Besonderheiten für: Kindergarten/Gruppen: grün für Schule: violett

1. Allgemeine Bestimmungen (Pädagogik – Obsorge – Bildungsjahr)

1.1 Geltungsbereich und Vereinbarungsgegenstand

Der Geltungsbereich der hier vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen ist für sämtliche Vereinbarungen zwischen den im Punkt 1.3 angeführten Vertragspartnern über eine Betreuung und die damit zusammenhängende Rechte und Pflichten der Vertragspartner. Der Abschluss der Betreuungsvereinbarung erfolgt durch die jeweilige Hausleitung im Namen des Bildungscampus Talent 84. Jedwede Änderung oder Ergänzung der hier verankerten Inhalte bedarf der zusätzlichen schriftlichen Vereinbarung.

Der Vereinbarungsgegenstand ist die Betreuung & Bildung des Kindes während der vereinbarten Betreuungszeiten. Grundlagen sind in der jeweils geltenden Fassung, für die jeweils gültige Standortrechtsform

-  für Kindergärten: das Wiener Kindergartengesetz – WKGG,
-  für Kindergruppen in Wien: das Wiener Tagesbetreuungsgesetz WTBG und die Wiener Tagesbetreuungsverordnung 2016.
-  für Kindergruppen in NÖ: die NÖTBV – Niederösterreichische Tagesbetreuungsverordnung
-  für die Schule: Das Schulstatut mit den darin verankerten Lehr- und Bildungsplänen.

1.2 Pädagogische Ausrichtung

Unsere Häuser arbeiten nach der Instinktpädagogik®. Je nach Standort werden unterschiedliche Spezialangebot (wie z.B. tiergestützte Pädagogik, mehrsprachige Angebote, Musikangebote) zur Verfügung gestellt, welche Teil der verbindlichen Vertragsbasis bilden.

Der Bildungscampus Talent84 ist eine religionszugehörigkeitsfreie Einrichtung, die sich aber an den in unserem Kulturkreis vorwiegend üblichen katholischen Festkreis hält. Das heißt z.B., dass das Erntedankfest, das Laternenfest, die Nikolausfeier, das Adventfest und Ostern, sowie deren Inhalte Bestandteil des päd. Konzeptes sind.

Externes Bildungsprogramm (Ausflüge, Exkursionen, Führungen) gehören zum Bildungsprogramm, daher findet in dieser Zeit keine parallele Betreuung vor Ort statt.

Mit der Aufnahme des Kindes, erklären sich die Eltern mit dem pädagogischen Konzept, den regelmäßigen Exkursionen, Parkbesuchen und Ausflügen - somit mit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel, angemieteter oder vom Trägerverein zur Verfügung gestellter Personenbeförderungsbusse, einverstanden.

Werden spezielle Workshops zusätzlich, entgeltlich angeboten, so finden diese parallel zur Betreuung statt und sind nicht verpflichtend zu buchen.

Bildungscampus Talent84

Talent84 aKadademie,
1210 Wien, Galvanigasse 15-17

Bildungscampus Galvanischlössl:

Gruppe Galvanischlössl
Gruppe KayKreativKids 1210

Privatschule für instinktives Lernen

mit Öffentlichkeitsrecht

Erwachsenenbildung
1210 Wien, Galvanigasse 15-17

Gruppe KayBurg

2100 Korneuburg, Wiener Ring 26

Gruppe KayKreativKids 2100

2100 Korneuburg, Wiener Ring 26

Erhalter:

Talent84 ZVR: 462245590

Privatschule für instinktives Lernen

ZVR: 834816330, SKZ: 921401

Verwaltung:


H: www.talent84.at




M: bildungscampus@talent84.at

T: 0664 730 799 63


Die gesamten Betreuungskosten sind von Art und Umfang des jeweiligen Standortes abhängig und dem jeweils gültigen Beitragsblatt für den Standort zu entnehmen.



1.3 Vertragspartner

 Bildungscampus Talent 84 einerseits
unter Bildungscampus Talent84 sind die Institutionen

-  Talent 84 – KayKreativKids Kinder Gärten & Gruppen,
-  Privatschule für instinktives Lernen,
-  aKaydemie

und deren Standorte einzeln oder in der Gesamtheit zu verstehen.

 Eltern/Elternteil andererseits
unter Eltern bzw. Elternteil sind mehrere Personen bzw. eine Person aus folgender Gruppe zu verstehen:

-  Mutter und/oder Vater bzw. anderer Elternteil bei aufrechter Obsorge
-  Sonstige mit der Obsorge betraute Person

1.4 Obsorgerechtserklärung

Gleichzeitig mit Unterzeichnung einer Anmeldung/Betreuungsvereinbarung erklären die Eltern die Obsorge für das Kind innezuhaben und eine diesbezügliche Änderung unverzüglich dem Bildungscampus Talent84 zu melden.

Im Falle von Obsorgeberechtigungen einer anderen Person (nicht die leiblichen Eltern) ist der Nachweis der Obsorge durch ein entsprechendes Dokument erforderlich (im Falle nicht deutschsprachiger Dokumente in übersetzter und amtlich beglaubigter Version. Ev. Kosten dafür sind von den Obsorgeberechtigten zu tragen).

1.5 Kindergarten- und Schuljahr (Bildungsjahr)

beginnt jeweils mit 1. September und endet mit dem darauffolgenden 31. August.






1.6 Ferien-/Schließzeiten:

sind dem jeweiligen für das Schul- und Kindergartenjahr gültigen Terminblatt für die Teilinstitution zu entnehmen. Das Terminblatt wird im Zuge des ersten Elternabends zu Beginn des Schul- und Kindergartenjahres veröffentlicht.

2. Betreuung (Aufsicht-Eingewöhnung-Verpflegung-Bildungsauftrag-Schließstage-Hygiene)

2.1 Aufsichtspflicht

Die Aufsichtspflicht des Bildungscampus Talent84

-  **Kindergarten/-gruppen:** beginnt mit der persönlichen Übergabe des Kindes an das zuständige Teammitglied. (Dies findet in der Regel -nach dem Umziehen und Verabschiedungsritual zwischen Eltern und Kind mit Hilfe der Begrüßungsklingel beim Gruppeneingang statt). Sie besteht auch außerhalb des Bildungscampus Talent 84 Geländes, solange das Kind von Teammitgliedern betreut wird.
-  **Schule:** beginnt mit Eintritt des Schulkindes (innerhalb der vereinbarten Öffnungszeiten) in/auf das Schulgelände.
-  **Kindergarten/-gruppen:** endet mit der persönlichen Übergabe des Kindes an die Eltern oder an eine sonstige abholberechtigte Person
-  **Schule:** endet für Kinder mit Unterrichtschluss/Ende der vereinbarten Betreuungszeit bzw. bei Kindern ohne Erlaubnis zur eigenständigen Bewältigung des Schulweges mit persönlicher Übergabe an die Eltern.
-  besteht seitens der Teammitglieder des Bildungscampus Talent 84 nicht
 - 1) nach persönlicher Übergabe an die Eltern oder eine sonstige abholberechtigte Person
 - 2) bei Festen oder ähnlichen Veranstaltungen mit Eltern.

Eine Aufsichtspflicht von begleitenden (Familienangehörigen) des Kindes/Jugendlichen, erwachsenen Geschwistern oder ähnlichen erwachsenen Begleitpersonen bei Festen oder ähnlichen Veranstaltungen mit Eltern besteht gegenüber dem „eigenen“ Kind, nicht jedoch gegenüber anderen „fremden“ Kindern.

2.2 Eingewöhnung in Kindergarten/-gruppe:

Die Eingewöhnung im Kindergarten/-gruppenbereich ist wesentlicher Bestandteil für einen guten Start. Das gemeinsame Zusammenwirken von Institution und Eltern ist daher unverzichtbar. Details über Ablauf und pädagogisches Vorgehen entnehmen Sie bitte den Eingewöhnungsinformationen des Standortes.

Ist Ihr Kind einmal eingewöhnt und fühlt sich geborgen gilt: **Verabschieden Ihres Kindes bitte kurz und ausschließlich im Garderobenbereich vor dem Gruppenraum**– Bitte halten Sie kurz Blickkontakt zu dem anwesenden Teammitglied bzw. läuten Sie an der Begrüßungsklingel.

2.2 allgemeine Betreuung

Neben den allgemeinen Maßstäben zur Betreuung und Erfüllung der Aufsichtspflicht gelten die Hauskonzeption des jeweiligen Standorts und das Kinderschutzkonzept. (Unterlagen liegen in der jeweiligen Gruppe auf.) Als Bildungsorganisation unterstützt der Bildungscampus Talent 84 die Ausbildung angehender KollegInnen, die als PraktikantInnen im Rahmen der elementarpädagogischen Ausbildung Betreuungsaufgaben zeitweise übernehmen. In Teilbereichen dürfen Unterrichtsexperten, Workshopleiter mit entsprechender Ausbildung oder Zivildienere ebenfalls unterstützend tätig werden.

2.4 Verpflegung und hauswirtschaftliche Tätigkeiten:

Die Verpflegung ist abhängig vom Betreuungsmodell (Frühstück/Gleitende Jause, drei gängiges Mittagsmenü, Nachmittagsjause und ist Bestandteil des jeweiligen Betreuungsmodells. Die Speisen werden in der Regel selbst hergestellt. Wir verarbeiten ausschließlich Bio-, Regional- und Frischprodukte. Im Zuge der elementarpädagogischen Arbeit finden Einkauf, sowie Speisenzubereitung teilweise unter Beteiligung der Kinder statt. Der Verpflegungsbeitrag besteht aus Material- (Essenseinkauf) und Herstellungs-, bzw. Personalkosten. Dieser Kostenbestandteil kann daher im Falle einer (vorübergehenden) Abwesenheit eines Kindes nicht rückerstattet werden.

Seitens des Bildungscampus Talent 84 (mit Ausnahme von ärztlich bestätigten Unverträglichkeiten) gelten keine Speisen- oder Essenseinschränkungen. Als familienbegleitende Einrichtung unterstützt unser Team während des Alltages gerne und nach Möglichkeit familiäre Speisentraditionen. Das Mittagessen wird immer so angerichtet, dass Kinder selbstständig zwischen den angerichteten Lebensmitteln (aus-)wählen können.

Die Ausgewogenheit zwischen Ernährung(-lehre)/Speisen/Kulinarik einerseits und Bewegung andererseits, sowie das Erlernen und Übernehmen kleinerer hauswirtschaftlichen Tätigkeiten sind pädagogischer Bestandteil des instiktpädagogischen Konzeptes.

2.5 Bildungsauftrag

Die gesetzlichen Leitlinien (Bildungsrahmenplan/Lehrpläne) sowie das instinktpädagogische Standortkonzept bilden die Basis der Bildungsarbeit. Darüber hinaus gelten die für die jeweilige Bildungsstufe behördlichen Vorgaben und Auflagen.

2.6 Öffnungs- & Schließzeiten, Ausflugstage

Betreuungsort: Die Betreuung erfolgt grundsätzlich am individuell vereinbarten Standort.

Die täglichen Öffnungszeiten sind standortabhängig und dem Beitragsblatt des Standortes zu entnehmen.

Während der Sommermonate Juli/August findet im Rahmen der Wassertage die Betreuung, je nach Wettersituation an den jeweiligen, im Vorhinein, bekannt gegebenen Exkursionsorten statt.

Die Entscheidung -aufgrund höherer Umstände- einen Wassertag am eigenen Standort zu verbringen, fällt erst unmittelbar vor dem geplanten Verlassen des Standortes. Daher sind die Kinder in jedem Fall an einem angekündigten Exkursionstag/Ausflugstag entsprechend vorbereitet zu bringen (richtige Kleidung, bzw. im Sommer eingecremt).

Ist eine Betreuung auf Grund eines Schadensfalles (Wasserrohrbruch oder ähnliches Ereignis) am Standort nicht möglich, kann – falls dies möglich ist - während der Reparaturzeit die Betreuung an einen anderen Standort verlegt werden.

2.7 Schließtage

Schließtage sind Tage, an welchen die Institution für die Betreuung nicht zur Verfügung steht.

Die Schließtage des jeweiligen Bildungsjahres sind dem für den jeweiligen Standort gültigen Terminblatt zu entnehmen.

Dazu gehören außer den gesetzlich vorgeschriebenen Feiertagen, zusätzlich bekanntgegebene Fenstertage, angegebene Ferienzeiten und Konzeptionstage/woche (Schließung wegen Vorbereitung des neuen Bildungsjahres). An weiteren maximal 3 Werktagen innerhalb eines Bildungsjahres, kann die Institution aus betrieblichen Gründen (z.B.: gesetzlich vorgeschriebene Personalfortbildung) geschlossen werden. Das Terminblatt steht auch auf der Elterninfotafel des jeweiligen Standortes zur Verfügung.

2.8 Kleidung und Hygiene

2.8.1 Das Betreten der Bildungsräume ist mit Straßenschuhen nicht gestattet.

2.8.2 Während des Betriebes ist für Eltern der Zutritt zu den Bildungsräumen nicht gestattet.

(ausgenommen: Kindergarten/-gruppe: Eingewöhnungszeit | Schule: Hospitationsstunden)

2.8.3 Alle **Kleidungsstücke** sind **auf** den **Etiketten mit dem Namen des Kindes** zu beschriften (bitte keine Symbole), und **für den Bildungsalltag zweckmäßig und unempfindlich** zu wählen, da sie Verschmutzungen abbekommen können.

2.8.4 Manchmal geht etwas „daneben“: Für solche Fälle halten wir Reservegewand bereit. Dieses ist gewaschen und gebügelt innerhalb einer Woche wieder zu retournieren. Eigenes Reservegewand kann aus organisatorischen Gründen nicht angenommen werden.

2.8.5 Handschuhe, Hauben und Jacken, werden in der Garderobe auf dem persönlichen Platz deponiert.

2.8.6 Das **Aufbewahren von Rollern, Dreiradlern, Fahrrädern, Kinderwägen, Koffern, etc.** in der Garderobe **ist feuerpolizeilich untersagt!**

2.8.7 Aus hygienischen Gründen (Marktamt) ist **Essen und Trinken im Garderobebereich untersagt**. Es ist **nicht gestattet andere Kinder** der Gruppe **mit selbstmitgebrachten Lebensmitteln** zu versorgen.

2.8.8 Persönliches, **gefundenes Eigentum** wird in die **Fundkiste** gelegt. Dinge die nicht innerhalb eines Monats abgeholt werden, sind vom Erhalter zu entsorgen oder gehen in dessen Eigentum über.

3. Elterninformationen (Kommunikation – Entwicklungsgespräche – Elternabend)

Der Bildungscampus Talent 84 ist eine **familienbegleitende Bildungseinrichtung**, daher erfordert dies ständigen Kontakt zwischen PädagogInnen, BeteuerInnen und Erziehungsberechtigten. Daher ist die Teilnahme an den organisierten Elternzusammenkünften, Festen und Feiern Bestandteil der Betreuungsvereinbarung.

Administrative Elterninformationen (z.B. Wochenprogramm, Speisepläne, Ausflüge, Workshopangebote, aktuelle gesetzliche Bestimmungsänderungen, etc.) erfolgen am Standort über die Elterninformationstafel, (in Einzelfällen auch zusätzlich per E-Mail oder Eltern-App). Es liegt in der Verantwortung der Eltern sich selbständig und regelmäßig darüber zu informieren und diese haben ev. Folgen aufgrund von Versäumnissen (z.B. Anmeldefristen, Zuspätkommen, etc.) selbst zu tragen.

Im Schulbereich erfolgen Elterninformationen über den Elternbrief per Mail. (div. An- und Abmelde Listen werden auf der Infotafel zur Abzeichnung zur Verfügung gestellt.

Die **Kommunikation zwischen Team u. Eltern** findet **persönlich vor Ort, telefonisch oder per SMS** statt. Emails (oder gegebenenfalls begrenzte Internetkommunikationskanäle wie WhatsApp etc.) stehen ausschließlich als Informationskanal seitens der Einrichtung an die Eltern (NICHT als Kommunikationskanal für die Eltern) zur Verfügung.

3.1 Das pädagogische Entwicklungsgespräch

ist pro Bildungsjahr gesetzlich vorgesehen. Diese wichtige Informationsgespräch über den Bildungs- und Entwicklungsstand des Kindes ist von den Eltern/Obsorgeberechtigten, mit entsprechender Terminvereinbarung, wahrzunehmen.

3.2 Elternabend

Pro Semester ist ein Elternabend verpflichtend von zumindest einem Elternteil/Obsorgeberechtigten/r zu besuchen. Diese Veranstaltung findet ohne Kinder statt und dient zur Vorinformation für das kommende Semester. Im Zuge dessen können auch diverse pädagogische bzw. administrative Belange besprochen werden. Ebenso besteht dabei die Möglichkeit zur Einsichtnahme in die Kindermappen.

4. Bringen und Abholen

Das Kind muss innerhalb der vereinbarten Bring- und Abholzeiten gebracht bzw. abgeholt werden. Außerhalb der vereinbarten Bring- und Abholzeiten ist das Kommen und Gehen nur in speziellen Ausnahmefällen und nach Absprache möglich (z.B. dringender Arztbesuch), da damit der pädagogische Alltag für die gesamte Gruppe unterbrochen wird. SchülerInnen haben sich ab der Schulöffnung so einzufinden, dass sie mit Unterrichtsbeginn vorbereitet in den Schulräumen anwesend sind. Die genauen Bring- und Abholzeiten sind dem jeweils aktuellen Beitragsblatt des Standortes zu entnehmen.

Garderoben und Freigelände/Gärten stehen im Zuge des Bringens- oder Abholens nicht als Aufenthalts- oder Gesprächsort zur Verfügung. Ein längerer Aufenthalt, welcher über das pure Bringen oder Abholen hinausgeht, ist betriebsfremden Personen, Eltern/Obsorgeberechtigten und anderen Abholenden nicht gestattet.

4.1 Abholberechtigt sind grundsätzlich nur die Eltern bzw. Obsorgeberechtigten.

Die Eltern/Obsorgeberechtigten können jedoch weitere Personen nennen, die ihr Kind regulär abholen dürfen. Dies ist im Datenstammblatt (Kontrolle beim jeweiligen Elternabend durch die Eltern/Obsorgeberechtigten) vermerkt. SchülerInnen von welchen eine

Einverständniserklärung der Eltern/Obsorgeberechtigten vorliegt, den Schulweg selbst zu bewältigen, werden mit Ende der vereinbarten Betreuungszeit entlassen.

Jede Sondererlaubnis muss seitens der Eltern/Obsorgeberechtigten den verantwortlichen Teammitgliedern schriftlich mitgeteilt werden. Abholende Personen müssen:

- geistig und körperlich in der Lage sein, die Verantwortung und die Aufsicht für das Kind übernehmen zu können.
- das 14. Lebensjahr vollendet haben.

Bestehen seitens des übergabenden Teammitglieds Zweifel, ob die abholende Person abholberechtigt oder körperlich und geistig dazu in der Lage ist, darf auf Grund der Aufsichtspflicht das Kind nicht übergeben werden. In diesem Fall werden die Eltern sofort verständigt.

Bei Abholung muss die abholende Person, wenn sie dem diensthabenden Teammitglied nicht bekannt ist, einen amtlichen Lichtbildausweis vorzeigen. (Sind die Eltern verhindert, genügt nur in Ausnahmefällen eine telefonische Mitteilung durch die Eltern selbst, beim diensthabenden Teammitglied.)

4.2 Verspätete Abholung

Ein Abholen außerhalb der vereinbarten Betreuungszeit verursacht zusätzlichen Kosten. Daher muss für jede angefangene ½ Stunde den Eltern ein Pauschalbetrag in Rechnung gestellt werden. (Siehe jeweils gültiges Tarifblatt des Standortes).

4.3 Wird ein Kind zu Betriebschluss ohne Mitteilung der Eltern nicht abgeholt

erfolgt eine Kontaktaufnahme mit den Eltern/Obsorgeberechtigten (über deren hinterlegte Kontakttelefonnummern). Bleibt dies erfolglos, muss das Kind in die Obhut der behördlichen Kinder- und Jugendhilfe übergeben werden.

5. Kinder- und Jugendschutz, Medikamente, Verhaltenscodex

Ziel unserer Bildungstätigkeit ist es, eine Kultur der Achtsamkeit zu etablieren.

5.1 Gefährdendes Verhalten im Alltag

Grundsätzlich gilt: Aufgrund der Kinder- und Jugendschutzbestimmungen ist der Bildungscampus Talent 84 behördlich verpflichtet, jedwede auffällig gewordenen oder angezeigten gefährdenden Verhaltens, seitens Kindern oder Erwachsenen (sich selbst oder anderen gegenüber) ohne Verzögerung nach zu gehen. Entsprechende Beobachtungen und daraus folgende Gespräche bzw. Folgen sind zu dokumentieren. Dazu gehören insbesondere: körperliche Gewalt, psychische Gewalt, Vernachlässigung des Kindeswohls, Obsorgepflichtverletzungen und die damit verbundenen „Untergruppierungen“ der in den UN-Kinderrechtskonvention, Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013, sowie den einschlägigen Landesgesetzen festgehaltenen Inhalte.

Die einzelnen Vorgangsweisen sind im verpflichtend zu führenden Kinder- und Jugendschutzkonzept festgehalten.

5.2 Gefährdungsmeldung

Alle Bildungseinrichtungen in Österreich, so auch der Bildungscampus Talent 84 und seine Teammitglieder sind verpflichtet, bei Verdacht auf Gefährdung des Kindeswohls dem Kinder- und Jugendhilfeträger des entsprechenden Kinderwohnsitzes eine Meldung zu erstatten.

5.3 Gefährliche Gegenstände

Es ist verboten gefährliche Gegenstände für Leib und Leben, gefährliches Spielzeug, giftige Substanzen oder ähnliches (z. B. Medikamente, Nadeln, Schere, Messer, Waffen, etc.) in die Institution mitzugeben/mitzubringen!

Das gleiche gilt für kinder- und jugendgefährdende Gegenstände (z.B. pädagogisch problematische Spielgegenstände wie Mutanten, Bilder mit gewaltverherrlichenden oder pornografischen Darstellungen, Spielzeugwaffen, etc).

5.4 Medikamente

Die Teammitglieder dürfen keine Medikamente verabreichen.

Die Eltern dürfen dem Kind keine Medikamente zum selbständigen Einnehmen in die Institution mitgeben. Unter Medikamente sind sämtliche Arzneimittel zu verstehen: z.B. Antibiotika, Schmerzmittel, Lutschtabletten, (pflanzlicher) Hustensaft, homöopathische Stoffe, etc.

Ausgenommen ist die Verabreichung von Medikamenten auf Grund einer chronischen Erkrankung..

Die Voraussetzungen sind:

- Das Medikament wird original verpackt (versiegelt) seitens der Eltern/Obsorgeberechtigten zur Verfügung gestellt
- Es liegt eine schriftliche ärztliche Verordnung vor.
- Eine Zusatzvereinbarung, um die erforderlichen Maßnahmen sachgerecht umsetzen zu können, muss vorliegen.

5.5 Verhaltenscodex

Alle Personen, die sich innerhalb der Räumlichkeiten unserer Häuser bzw. den dazugehörenden Aussenflächen aufhalten, haben sich nach den Grundsätzen eines verantwortungsvollen und wertschätzenden Umgangs miteinander zu verhalten.

Unsere Häuser sind Freizeit-, Lebens-, und Lernräume, in denen Kinder und Jugendliche sich angenommen und sicher fühlen und in denen die Entfaltung ihrer Persönlichkeit und ihrer Begabungen unterstützt wird.

Alle am Alltag Beteiligten, das sind Kinder-, Jugendliche, pädagogisches Fachpersonal, sonstige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unserer Häuser sowie die Erziehungsberechtigten,

- verstehen sich als Mitglieder einer Bildungs- und Erziehungspartnerschaft,
- achten und respektieren die Persönlichkeit und Würde der anderen und
- pflegen einen von gegenseitiger Wertschätzung, von Respekt und wechselseitigem Vertrauen geprägten Umgang,
- gehen achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um,
- respektieren die persönlichen Grenzen anderer und unterlassen verbale oder nonverbale Verhaltensweisen, die die Würde anderer verletzen,
- nehmen jede Form persönlicher Grenzverletzung bewusst wahr und reagieren angemessen zum Schutz der Kinder bzw. Jugendlichen und
- unterbinden diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten in Wort, Schrift oder Tat.

Die Kinder und Jugendlichen werden in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen Persönlichkeiten gefördert und sollen bestärkt werden, für ihre Rechte auf körperliche und seelische Unversehrtheit einzutreten.

Aus der Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung über das Verhalten in der Schule und Maßnahmen für einen geordneten und sicheren Schulbetrieb – Schulordnung 2024

§ 7. (1) Die Schülerinnen und Schüler haben durch ihr Verhalten und ihre Mitarbeit im Unterricht in der Schule und bei Schulveranstaltungen die Unterrichtsarbeit zu fördern.

(2) Sie haben sich in der Gemeinschaft der Klasse und der Schule hilfsbereit, verständnisvoll und höflich zu verhalten.

(3) Sie haben am Unterricht, an den Schulveranstaltungen und den schulbezogenen Veranstaltungen in einer den jeweiligen Erfordernissen entsprechenden Kleidung teilzunehmen.

(4) Sie haben die notwendigen Unterrichtsmittel mitzubringen und in einem dem Unterrichtszweck entsprechenden Zustand zu erhalten.

(5) Sie haben sämtliche Einrichtungen und Anlagen der Schule einschließlich der zur Verfügung gestellten Arbeitsmittel schonend zu behandeln.

Kindergarten/-gruppen: Dies gilt sinngemäß auch für Kinder im Kindergartenalter

6. Dokumente & Daten

Die erforderlichen Dokumente für das Zustandekommen einer Betreuungsvereinbarung müssen, wenn nicht aus einem deutschsprachigen Land, in einer amtlich beglaubigten Übersetzung auf Deutsch, auf Kosten der/des Obsorgeberechtigten, vorliegen.

6.1 Datenschutz

Die Betreuung und die Administration erfordern die Verwendung bestimmter personenbezogener Daten, z. B. für die Rechnungserstellung und die Verrechnung der öffentlichen Förderung, etc., aber auch bestimmter sensibler Daten z.B. wegen Sorgfaltsnotwendigkeiten bei Allergien, etc. Wir versichern einen äußerst sorgfältigen Umgang.

Die Datenschutzerklärung des Bildungscampus Talent 84 ist Beilage des Betreuungsvertrages und steht in der jeweils aktuellen Version auch als Download unter www.talent84.at zur Verfügung.

6.2 Datenbekanntgabe - Änderungsmeldungen

Die Eltern/Obsorgeberechtigten sind verpflichtet alle Unterlagen vollständig auszufüllen. Das umfasst auch etwaige Mitteilungen über psychische oder physische Erkrankungen.

Änderungen oder Ergänzungen der (Stamm-) Daten, wie Hauptwohnsitz, (Notfalls-) Telefonnummern, Gesundheitsdaten, Bankverbindungen, abholberechtigte Personen, etc., sind dem jeweiligen Standortteam unverzüglich, aber spätestens binnen drei Werktagen schriftlich mitzuteilen.

Gesonderte Meldepflichten bestehen bei Abwesenheit und Krankheit.

7. Förderungen

7.1 Kindergarten/-gruppe Wien: öffentliche Förderung

Für geförderte Plätze in Wien gelten folgende Voraussetzung:

Es müssen zumindest ein Elternteil und das Kind über einen wien Hauptwohnsitz während der gesamten Kindergartenzeit verfügen. Es muss ein gültiges Schreiben der Stadt Wien (MA10), mit der Zuweisung der wien Kinderfördernummer, vorgelegt werden. Beantragung ist online möglich:




<https://www.wien.gv.at/bildung/kindergarten/platzsuche/kundennummer-anmeldung/index.html>

Der Kindergarten/-gruppenbesuch kann entweder mit der Grund- und Beitragsförderung (= Vollförderung) oder nur mit der Grundförderung von der Stadt Wien gefördert werden.

Besteht kein Anspruch auf die Grund- und/oder die Beitragsförderung von der Stadt Wien, müssen die Eltern/Obsorgeberechtigten die ausfallenden Förderbeträge bezahlen. Es gelten die jeweils aktuellen Fördersätze (=Tarifsätze). Sie sind der Homepage der Stadt Wien zu entnehmen.





<https://www.wien.gv.at/bildung/gratis-kindergarten-foerderhoehe>

7.2 Kindergarten/-gruppe Wien: Grundförderung – Voraussetzungen

-  gültige KindergartenKundInnenNummer der Stadt Wien
-  aufrechter Betreuungsvertrag
-  regelmäßiger Kindergartenbesuch

Die Wochenstunden sind vom Betreuungsmodell abhängig, betragen zumindest jedoch 16 Wochenstunden. Davon ausgenommen ist das

1. Betreuungsmonat = Probemonat.

-  maximal 4 zusammenhängende Wochen Abwesenheit (ausgenommen Juli und August)
-  Besuch des/der Kindergartens/-gruppe während des Kündigungsmonats (= Kündigungsfrist) und kein Kindergarten/-gruppenwechsel innerhalb eines Kalendermonats. Für ein Kind steht pro Kalendermonat nur ein geförderter Platz zur Verfügung.
-  österreichischer Hauptwohnsitz
-  Die Förderung endet mit Ablauf des Monats August vor Beginn der Schulpflicht

D.h. Erfüllt eine Familie alle Elemente, gebührt die Grundförderung - unabhängig in welchem Bundesland der Hauptwohnsitz liegt.

7.3 Kindergarten/-gruppe Wien: Vollförderung Voraussetzungen

(für in Wien hauptgemeldete Kinder inkl. mindestens eines Elternteils) - Voraussetzungen

Erfüllt ein in Wien hauptgemeldetes Kind die Voraussetzungen für die Grundförderung, erhalten die Eltern die Vollförderung.

Die Stadt Wien überprüft die Hauptwohnsitz-Melddaten (Elternteil und Kind) jedenfalls am 1. Werktag für jeden Monat während der gesamten Kindergartenzeit.

Grundlage des sogenannten „beitragsfreien Kindergartens“ in Wien ist die zwischen der Stadt Wien - vertreten durch die Magistratsabteilung 10/Wiener Kindergärten –und Talent84 auf Basis der „Allgemeinen Förderrichtlinie für Kostenzuschüsse zur Gewährleistung der Kinderbetreuung durch private Träger von Kinderbetreuungseinrichtungen in Wien“ geschlossene Vereinbarung. Basierend auf dieser Vereinbarung hat sich die Stadt Wien zur Gewährung von Kostenzuschüssen gemäß den Förderrichtlinien für Kinder bis zum Schuleintritt verpflichtet (nicht gültig für Kinder ohne Hauptwohnsitz Wien).

Hierfür benötigen wir den unterzeichneten Elternvertrag, der Ihnen bei Eintritt Ihres Kindes zum Ausfüllen ausgehändigt wird und an die Verwaltungszentrale retourniert werden muss. Dies erfolgt entweder über den Kindergarten oder Sie machen es selbst.

Nachfolgende Geschäftsbedingungen gelten ausnahmslos nur während aufrechten Bestehens der oben genannten Vereinbarung von Talent84 mit der Stadt Wien und solange die Stadt Wien ihre Verpflichtung zur Gewährung von Kostenzuschüssen fristgemäß und in voller Höhe einhält. Sollte die Stadt Wien die Vereinbarung des beitragsfreien Kindergartens auflösen, hat Talent84 ein außerordentliches Kündigungsrecht des Elternvertrages binnen 14 Tagen ab Vertragsauflösung durch die Stadt Wien.

Sollte die Stadt Wien aufgrund von Gesetzes- oder Ordnungsänderungen oder wegen Budgetkürzungen die Vereinbarung lösen, ist Talent84 berechtigt, Ihnen jenen Betrag in Rechnung zu stellen, der dem aliquoten Kostenzuschuss der Stadt Wien entspricht. Sie sind in diesem Fall berechtigt, den Elternvertrag schriftlich aufzukündigen. Talent84 wird Sie jedenfalls unverzüglich informieren, wenn die Stadt Wien (aus welchen Gründen immer) keine oder nur mehr verminderte Kostenzuschüsse gewährt.

Den Eltern ist bekannt, dass der Kindergartenplatz auf Grundlage Ihrer Angaben von der Stadt Wien gefördert wird. Die Stadt Wien regelt, wann die Förderung teilweise oder gänzlich entfällt. Einer der Gründe ist der mangelnde Besuch des Kindergartens durch das Kind. Ob die Voraussetzungen für den Förderungsentfall vorliegen, wird im Einzelfall geprüft. In diesem Fall ist der Förderungsausfall seitens der Eltern an Talent84 ausgleichen. Dies gilt aber natürlich nicht, wenn die Kürzung oder Streichung der Förderung aus Gründen erfolgt, die von Talent84 selbst verschuldet wurden.

7.4 Fördersätze des Landes Wien für Kindergärten

Die aktuellen Förderbeträge sind dem Tarifblatt und der Homepage der Stadt Wien zu entnehmen: So bekannt befindet, sich auf dem Tarifblatt auch der Link zur Stadt Wien mit den aktuellen Beträgen.

7.5 Essenszuschuss (Verpflegungszuschuss) der Länder

Es besteht die Möglichkeit, einen Zuschuss zum Essensbeitrag zu erhalten. Diese Förderung ist einkommensabhängig. Die Eltern müssen rechtzeitig einen (neuen) Antrag stellen. Für diesbezügliche Auskünfte wenden Sie sich bitte an Niederösterreich: Amt der NÖ-Landesregierung, Abteilung Kindergärten
siehe: https://www.noel.gv.at/noe/Kinderbetreuung/foerd_noeKinderbetreuung.html
Wien: Kinder- und Jugendhilfe (MA 11).
siehe: <https://www.wien.gv.at/amtshelfer/gesellschaft-soziales/magelf/finanzielles/essensbeitrag.html>

Schule:

Sonderförderungen seitens der Republik Österreich (z.B. im Zuge eines Zuschusses für SchülerInnen PC) werden seitens des Bildungscampus Talent 84 – wenn zutreffend – bekannt gegeben. Individuelle Zuschüsse müssen von der jeweiligen Familie mit den zuständigen öffentlichen Stellen selbst beantragt und abgewickelt werden.

8. Meldepflichten – (Abwesenheit z.B. Urlaub, Krankheit)

8.1 Abwesenheitsmeldungen

Die Anwesenheit/Abwesenheit des Kindes/Jugendlichen muss täglich zu Beginn des pädagogischen Programmes dokumentiert werden.

Die Eltern müssen spätestens am 1. Tag des Fernbleibens:

Kindergarten/-gruppen:

bis 9:00 Uhr, ausschließlich per SMS (Mails werden nicht geprüft)

Schule:

bis 8:30 Uhr, ausschließlich per SMS an das Lehrertelefon (Mails werden nicht geprüft) über Grund und (voraussichtliche) Abwesenheitsdauer verständigen. Andernfalls gilt dieser Tag/dieser Zeitraum als unentschuldig.

8.2 Urlaub

Auch Kinder brauchen „Urlaub“

Aus pädagogischen Gründen soll das Kind innerhalb der Schulferien gemeinsam mit den eigenen Eltern „Urlaub vom Bildungsalltag“ nehmen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Änderung einer später/zu spät abgegebenen Urlaubsmeldung.

Kindergarten/-gruppen:

Als „Urlaub vom Bildungsalltag“ gelten jeweils einzelne oder zusammenhängende volle Kalenderwochen, die nicht Abwesenheitszeiten infolge Krankheit sind. Unser Konzept, sowie die behördlichen Vorgaben, sehen vor, dass die Kinder neben unseren Schließtagen (siehe jeweils gültiges Terminblatt) auch in den Sommerferien = Teamurlaubszeit, 2 Wochen/10 Werktagen auf Urlaub sind und die Eltern, damit 10 der behördlich möglichen „Schließtage“ selbst wählen können. Urlaubsmeldeschluss ist der 30. April des laufenden Bildungsjahres. Ist bis dahin keine Urlaubsmeldung für die ersten 8 Wochen der Wiener/NÖ Schulsommerferien eingegangen, gilt das Kind für die gesamten Sommerferien (Wien & NÖ) als vom Ferienbetrieb abgemeldet.

Schule:

Zeiten und Zusatzbeiträge für die Ferienbetreuung von Schulkindern sind dem jeweils aktuellen Beitragsblatt des Standortes zu entnehmen. Eine Veränderung nach dem 30. April des laufenden Bildungsjahres/Urlaubsmeldeschluss, ist aus organisatorischen Gründen (Diensteinteilung und Urlaub der Teammitglieder) nicht möglich.

8.3 Urlaub außerhalb der Sommerferienzeit (Juli/August)

Kindergarten/-gruppen:

Bei Abwesenheit über die behördlichen Besuchsvorgaben (siehe Punkt 9) hinaus, wird der monatliche Förderbetrag des Landes von Seiten der Behörden nicht gewährt.

Die entgangenen Förderbeträge werden den Eltern in Rechnung gestellt.

Schule:

Urlaub während der Schulzeiten ist aufgrund der Schulpflicht nicht möglich. In Ausnahmefällen (nur aufgrund sportlicher Wettkampfanstaltungen oder besonderen familiären Umständen, wie Beerdigungen, Großfamilienereignisse) muss dies schriftlich, spätestens eine Woche im Vorfeld bei der Schulleitung zwecks möglicher Bewilligung beantragt werden.

8.4. Krankheit, meldepflichtige Infektionskrankheit, Nissen- bzw. Lausbefall, Krätze (Scabies)

Ein Kind darf die Einrichtung nicht besuchen, wenn es an



einer Infektionskrankheit

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10010256>,



einer sonstigen Erkrankung, die es stark schwächt (jedenfalls bei Fieber), leidet.



Nissen- bzw. Lausbefall sowie Scabies sind hier einer Krankheit gleichzusetzen.

Um das Risiko einer Übertragung zu minimieren, ist bereits der Verdachtsfall zu melden. Die Eltern halten Kontakt mit dem Team ihres Standortes. (siehe auch Beilagen zum Betreuungsvertrag: Blatt „meldepflichtige Krankheiten“)

8.5. Vorlage eines ärztlichen Attests/Bestätigung des Gesundheitsamts

8.5.1 Infektionskrankheiten: Die Eltern übermitteln den zuständigen Teammitgliedern den Nachweis (Kopie des Bescheides, der Bestätigung, etc.) über das Vorliegen oder das Nicht-Vorliegen der Infektionskrankheit (z. B.: Bindehautentzündung, virale Darminfektion, Hand-Mund-Fußkrankheit, Keuchhusten, Scharlach, Feuchtblattern (Windpocken), Masern, Mumps, Röteln, Covid-19, etc.) sofort nach Erhalt.

Wird ein Kind mit Verdacht auf eine Infektionskrankheit vom Betrieb entlassen, müssen die Eltern/Obsorgeberechtigten einen Arzt aufsuchen. Der Besuch der Bildungseinrichtung kann erst mit ärztlicher Gesundheitsbestätigung erfolgen.

- 8.5.2 Bei medizinisch begründeter langer Abwesenheit:
Sofern es sich nur um kleine Infekte oder ähnliches handelt (max. 1-7 Werktag Abwesenheit), wird keine Arztbestätigung benötigt. Spätestens nach dem 7. Tag sollte jedoch ein Arztbesuch notwendig werden, wobei die Ärztin/der Arzt immer nach der voraussichtlichen Dauer der Erkrankung gefragt werden sollte.

Kindergarten/-gruppe:

- 8.5.3 Wenn absehbar ist, dass das Kind länger als 4 Wochen krank sein wird, muss umgehend eine Arztbestätigung mit Angabe der voraussichtlichen Dauer der Erkrankung eingeholt werden, damit ein Ausnahmeansuchen an die Förderstellen zur Fördergewährung gestellt werden kann.
- 8.5.4 Die Eltern müssen den Nachweis der medizinisch begründeten Abwesenheit (Infektionskrankheit, lange sonstige Krankheit) so bald wie möglich (schriftlich) übermitteln.
- 8.5.5 Wien: Gewährt die Stadt Wien die Kindergartenförderung nicht, weil der Nachweis nicht oder zu spät erbracht wird, müssen die Eltern die entgangenen Förderbeträge ersetzen!

Schule:

- 8.5.6 Die Schulleitung ist ohne Krankmeldung (aufgrund der Schulpflicht) verpflichtet, eine sofortige Meldung bei der Jugend- und Kinderhilfe zu hinterlegen.
Ein Besuch ist erst wieder möglich,
- 8.5.7 ... wenn im Falle einer Infektionskrankheit die Behörde das ausgesprochene Besuchsverbot/Sperre wieder aufhebt. Dieser Bescheid ist der Standortleitung in Kopie zu übermitteln. Nach Infektionserkrankungen ist ein Nachweis über den aktuellen Gesundheitszustand (z.B. Nachweis, dass keine Erreger mehr ausgeschieden werden) der Standortleitung bei Wiederbesuch vorzulegen.
- 8.5.8 ... wenn im Falle eines Nissen- bzw. Lausbefalls, sowie Scabies eine ärztliche Bestätigung vorgelegt wird, dass das Kind „nissen- und lausfrei“ ist, bzw. keine Scabies mehr nachweisbar ist.

Allfällige Kosten für Atteste und Bestätigungen sind von den Eltern/Obsorgeberechtigten zu tragen.

9. Besuchspflicht / Schulpflicht / Ausbildungspflicht:

9.1 Kindergarten/-gruppe:

Das verpflichtende Kindergartenjahr (vor Beginn der Schulpflicht)

besteht an zumindest 4 Tagen für mindestens 20 Stunde pro Woche. Ausgenommen sind für die Schulferien termingerecht bekanntgegebene Urlaubswochen.

Der Bildungscampus Talent84 ist gesetzlich verpflichtet Grund und Dauer einer Abwesenheit zu dokumentieren. Wird die Besuchspflicht nicht erfüllt, muss eine Meldung an die Kinder- und Jugendhilfe erfolgen!

Endet das Betreuungsverhältnis während des verpflichtenden Kindergartenjahres beim Bildungscampus Talent 84 muss das Kind einen anderen Kindergarten, eine andere Kindergruppe eines anderen Erhaltes besuchen! Dies gilt unabhängig von wem, aus welchem Grund der Betreuungsvertrag beendet oder aufgelöst wurde. Die Eltern müssen der zuständigen Behörde melden, welche/n Kindergruppe/-garten das Kind ab Beendigung besucht.

9.2 Schulpflicht:

Stichtag für die Schulpflicht ist der 1. September. (Ist das Kind am 1. September sechs Jahre alt, ist es schulpflichtig)

9.3 Schule - Schulbesuch und Fernbleiben vom Unterricht

Für alle Kinder, die sich in Österreich dauernd aufhalten, besteht allgemeine Schulpflicht. Das heißt, dass nicht nur für österreichische Kinder, sondern unabhängig von der Staatsbürgerschaft für alle Kinder, die sich dauernd in Österreich aufhalten, die allgemeine Schulpflicht gilt. Schulpflicht besteht in Österreich über neun Schuljahre.

siehe: https://www.oesterreich.gv.at/themen/bildung_und_neue_medien/schule/Seite.110002.html

9.4 Schule - Ausbildungspflicht

Die Ausbildungspflicht nach Erfüllung der Schulpflicht in Österreich betrifft alle Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, die die allgemeine Schulpflicht erfüllt haben und sich dauernd in Österreich aufhalten.

siehe: <https://www.bmbwf.gv.at/Themen/schule/beratung/schulinfo/abp18.html>

Aus dem österreichischen Schulpflichtgesetz §9:

(1) Die in eine in § 5 genannte Schule aufgenommenen Schüler haben den Unterricht während der vorgeschriebenen Schulzeit regelmäßig und pünktlich zu besuchen, auch am Unterricht in den unverbindlichen Lehrgegenständen, für die sie zu Beginn des Schuljahres angemeldet wurden, regelmäßig teilzunehmen und sich an den verpflichtend vorgeschriebenen sonstigen Schulveranstaltungen zu beteiligen.







(2) Ein Fernbleiben von der Schule ist während der Schulzeit nur im Falle gerechtfertigter Verhinderung des Schülers zulässig.

(3) Als Rechtfertigungsgründe für die Verhinderung gelten insbesondere:

1. Erkrankung des Schülers,
2. mit der Gefahr der Übertragung verbundene Erkrankungen von Hausangehörigen des Schülers,
3. Erkrankung der Eltern oder anderer Angehöriger, wenn sie der Hilfe des Schülers bedürfen,
4. außergewöhnliche Ereignisse im Leben des Schülers, in der Familie oder im Hauswesen des Schülers,
5. Ungangbarkeit des Schulweges oder schlechte Witterung, wenn die Gesundheit des Schülers dadurch gefährdet ist.

Bildungsdirektion, aus dem Erlass, vom 5.12.2019 - ERLASS Fernbleiben vom Unterricht gemäß § 9 und § 22 SchPflG und § 45 SchUG:

Beispiele aus der Praxis, bei welchen das Bundesverwaltungsgericht bzw. der Verwaltungsgerichtshof ein Fernbleiben aus begründetem Anlass verneint hat:

-  Urlaub und Verwandtschaftsbesuche
-  mehrmalige gleichgelagerte berufsbedingte Auslandsaufenthalte der Eltern, Seite 5 zu 600.009/0161-Präs3b/2019
-  Besuch eines traditionellen Osterfestes im Ausland
-  Kreuzfahrt mit der Familie („Verlängerung der Ferien“)
-  Besuch eines erkrankten Familienmitgliedes im Ausland, wenn der Besuch auch in den Ferienzeiten möglich ist
-  teure Flugtickets (vorzeitiges Ende des Schulbesuches, um Reisekosten zu sparen)

9.5 Besuchspflicht

Angemeldete Kinder und Jugendliche haben im Rahmen ihrer Anmeldung regelmäßig teilzunehmen:

1. am Kindergruppen-, Schulalltag der für vorgeschriebenen Wochenstunden (**Schule: einschließlich der Pflichtseminare und verbindlichen Übungen**),
2. am Kindergruppen-, Schulalltag der gewählten alternativen Workshops und Freizeitbetreuung, Freigegegenstände oder unverbindlichen Übungen, für den sie oder er angemeldet ist.
3. (**Schule:**) am Förderunterricht,
4. an den für sie vorgesehenen Kindergarten- bzw. Schulveranstaltungen,
5. an den Kindergruppen- bzw. schulbezogenen Veranstaltungen, für die sie oder er angemeldet ist.

10. Anmeldung -Betreuungsvereinbarung - Kosten - Preise

10.1 Voranmeldung, Anmeldung – Einschreibungsbeitrag - Kautionsbeitrag

Eine Voranmeldung dient zur Disposition und Einteilung freier Plätze. Daraus entsteht kein Anspruch auf eine verbindliche Platzreservierung. Der Betreuungsvertrag und damit die verbindliche Reservierung des Platzes erhält seine Gültigkeit erst mit

- 1) den vollständig eingelangten Dokumenten,
- 2) durch die vom Bildungscampus Talent 84 gegengezeichnete vollständig von den Eltern/Obsergeberechtigten ausgefüllte Betreuungsvereinbarung und
- 3) den auf dem Konto des Bildungscampus Talent84 eingelangten Erstbetrages (Einschreibungs- bzw. Monatsbeitrag für das erste Betreuungsmonat.)

10.2 Der Erstbetrag

ist in keinem Fall refundierbar. Er deckt die administrativen Selbstkostenaufwände für Verwaltung und Einschreibung vor Betreuungsbeginn ab. Daher ist dieser auch vor Betreuungsbeginn zu erlegen.

10.3 Der Kautionsbetrag

dient zur Abdeckung folgender Aufwände/Leistungen und wird verwendet bzw. vorerst einbehalten:

- 10.3.1 Vor Betreuungsbeginn zur Reservierung des Betreuungsplatzes dient die Kautionsbeitrag als Reservierungsbeitrag und zur Teilabdeckung der Kosten im Zusammenhang mit einem Storno vor Betreuungsbeginn; siehe auch Punkt Kündigung vor Betreuungsbeginn – Storno der Anmeldung
- 10.3.2 Nach dem vereinbarten Betreuungsbeginn dient der Kautionsbetrag jeweils zur (teilweisen) Überbrückungsfinanzierung der laufenden Kosten, insbesondere bei anfallenden Bank Feiertagen oder Wochenenden, am Ende eines Kalendermonats.
- 10.3.3 bei Austritt wird der Kautionsbetrag zur (teilweisen) Abdeckung (noch) nicht bezahlter Beiträge verwendet. Als offener Beitrag zählt auch der Ersatz der Kindergartenförderung, z.B. wenn die Kündigungsfrist nicht eingehalten wird, das Kind im Kündigungsmonat den/die Kindergarten-/gruppe nicht besucht, etc.

Ein verbleibender Überschuss wird auf die bekanntgegebene Kontoverbindung nach Ablauf der achtwöchigen Banksperfrist angewiesen.

10.4 monatlicher Elternbeitrag







Der nach den jeweils berücksichtigten staatlichen Förderbeiträgen verbleibende Elternbeitrag (siehe jeweils aktuelles Beitragsblatt des Standortes) deckt über die Förderleistung der Länder und des Bundes hinausgehende Leistungen pauschal ab. (z.B. teilweise verlängerte Öffnungszeiten und dem daran angepassten Personalschlüssel, Hilfestellungen der Erziehungsberatung, Bildungsmanagement, erhöhte Raum- bzw. Gartenangebote, spezielle Angebote aufgrund des pädagogischen Konzepts der unterschiedlichen Standorte, begleitenden Entwicklungsdokumentation mittels Portfolio, Supervision, Fortbildungsangebote, etc.)

Die Monatsbeträge sind monatlich im Vorhinein fällig. Sie erfolgen durch Ermächtigung zum Konto einzug mittels SEPA-Lastschrift. Der Einzug erfolgt spätestens am ersten Werktag des Kalendermonats. Bei **nicht rechtzeitigem Einlangen** aller anfallenden Beträge, oder nicht aus Verschulden der Einrichtung entstehenden Buchungsaufwänden, wird ein Bearbeitungsaufwand eingehoben. (siehe jeweils gültiges Tarifblatt). Wird der Einzug zurückgerufen oder ist der Konto einzug aufgrund sonstiger Gründe seitens des Zahlungspflichtigen nicht durchführbar, fallen neben dem Bearbeitungsaufwand seitens des Bildungscampus Talent 84 auch zusätzliche Entgelte seitens der durchführenden Bankinstitute an. Diese entstandenen Beträge gehen zur Gänze zu Lasten des/der Zahlungspflichtigen.

Wird der Monatsbeitrag seitens der Eltern/Obsergeberechtigten überwiesen, muss der Betrag bis spätestens am 1. des Monats auf dem Konto des Bildungscampus Talent 84 verbucht sein. Das gilt auch im Krankheitsfall oder bei Urlaub.

Die Eltern/Obsergeberechtigten haften solidarisch für die Zahlung der anfallenden Beiträge und Kosten.

Folgende zusätzliche Kosten werden den Eltern/Obsergeberechtigten im Anlassfall in Rechnung gestellt:

-  Verspätungspauschale (bei Abholung außerhalb der vereinbarten Betreuungszeit aus welchen Gründen auch immer)
 -  Kosten für die Einmahnung und Betreibung von offenen Beiträgen (Mahnspeesen, Inkassobürokosten, Anwaltshonorar, Gerichtsgelühren, etc.)
 -  Bankspesen und andere Kosten im Zusammenhang mit einer nicht durchführbaren oder fehlgeleiteten Bank-Zahlung z.B. aufgrund einer Änderung der Kontoverbindung, mangelnden Deckung des Kontos, Rückrufung, etc.
 -  Ersatz sämtlicher schuldhaft verursachter Schäden an Personen oder Eigentum der Einrichtungen des Bildungscampus Talent 84.
- 10.4.1 Verpflegungsbeiträge
Die enthaltenen Verpflegungsbeiträge beinhalten je nach Betreuungsmodell Speisen und Getränke, sowie einen Teil der anteiligen Personal- und Energiekosten (**Ausnahme Sommerbetreuung Schule**). Sie sind grundsätzlich Pauschalbeiträge und unabhängig vom Besuch zu leisten, also auch für die Zeiten von Urlaub, Krankheit, sonstigem (un-)entschuldigtem Fernbleiben oder einer behördlichen Infektionssperre.
 - 10.4.2 Der reguläre Elternjahresbeitrag ist - zwecks besserer Übersicht - in 12 gleichhohe Monatsbeiträge im Jahr (ungeachtet der Anzahl der Betriebstage des jeweiligen Monats) aufgeteilt.
 - 10.4.3 Der Monatsbeitrag setzt sich aus folgenden Beiträgen zusammen:
 -  Verpflegung (Frühstücksbuffet/gleitende Jause, dreigängiges, frisch zubereitetes Mittagessen, Nachmittagsjause, Obst-, Gemüse- und Getränkebar)
 -  Hygienebeitrag: Insekten- und Sonnenschutz, Feucht-, Gesichtsreinigung-, Desinfektions-, Papierhand-, und Taschentücher, Spielzeug-, Unterrichtsmittel- und Oberflächendesinfektions, Seifen etc. (ausgenommen spezielle Hygieneprodukte für AllergikerInnen, diese müssen von den Eltern/Obsergeberechtigten originalverpackt, beschriftet auf deren Kosten zur Verfügung gestellt werden)

- pädagogische Aktivitäten z.B. Ausflug, Theater, Outdoor Sportaktivitäten, etc. (Ausnahme Eintrittsgelder, erhöhter Verpflegungsaufwand durch gebuchte Verpflegung, Reisekosten, Führungskosten, Übernachtungskosten, etc.)
- Beitrag für standortsspezifische Angebote z.B. Gartenpflege, größeres Raumangebot (erhöhte Miet- und Betriebskosten, tiergestützte Pädagogik, Instandhaltungsbeitrag, etc.)

Kindergarten/-gruppe:

- Windeln, Wickelartikel, Bettbezüge, Ersatzgewand (ausgenommen spezielle Hygieneprodukte für AllergikerInnen, diese müssen von den Eltern/Obsoorgeberechtigten originalverpackt, beschriftet auf deren Kosten zur Verfügung gestellt werden)
- Bastel- und Kreativbeitrag
- spezielle Mittagsländerbetreuung für „Nichtschläfer“
- Nachmittagsbetreuung, Schwerpunkt Bewegung, Sport und Kreativität
- Ersatzleistung für die Kindergartenförderung
- Betreuungsbeitrag z.B. Betreuung eines Kindes nicht aus Wien an einem Wiener Standort.
- Grundbeitrag und Betreuungsbeitrag z.B. längere als 4 wöchige Abwesenheit außerhalb der Sommerferien, kein Kindergarten/-gruppenbesuch im Kündigungsmonat, etc.
- Sonderpersonalaufwand

Schule:

- Personalaufwand
- Unterrichtsmittelbeschaffung, Beiträge für Energie, Kommunikation, regelmäßige Anmietungen, etc.

- 10.4.4 Ersatzleistung für die Kindergarten/-gruppenförderung - Wien
Die wiener Beitragsförderung oder die Vollförderung werden den Eltern in Rechnung gestellt, wenn kein Anspruch auf Förderung besteht.
Die Ersatzleistung ist unabhängig vom Kindergarten/-gruppenbesuch zu zahlen, also auch für die Zeiten von Krankheit, sonstigem (un-) entschuldigtem Fernbleiben oder einer behördlichen Infektionssperre.
Der Betreuungsbeitrag für Kinder, welche in Wien einen Kindergarten/-gruppe besuchen, jedoch nicht (inkl. eines Elternteils) in Wien hauptgemeldet sind, ist insbesondere auch während des Urlaubs zu bezahlen!
- 10.4.5 pädagogische Sonderaktivitäten
Ausflüge und Veranstaltungen (Outdoor Sportaktivitäten, Ausflüge, Exkursionen, etc.) werden angeboten. Programm, Termine und Kosten sind der Informationstafel zu entnehmen. Ab Anmeldung seitens der Eltern werden die Kosten den Eltern in Rechnung gestellt. Das bedeutet: Bei Nichtteilnahme kann trotzdem ein Kostenanteil verrechnet werden, wenn bestimmte Kosten pauschal, wie z.B. Autobus, Verköstigung, Gruppeneintritte, etc. anfallen.
- 10.4.6 besondere pädagogische Schwerpunkte
Kosten für besondere pädagogische Schwerpunkte sind vom standortspezifischen Umfang abhängig und dem für das jeweilige Jahr gültigen Beitragsblatt des Standorts zu entnehmen.

10.5 Tarifierfassung

Der Bildungscampus Talent 84 behält sich vor, alle Beiträge, Elternbeitrag, Manipulationsbeiträge, etc. anzugleichen. Die Angleichung kann sowohl zu einer Erhöhung als auch zu einer Senkung, der zu entrichtenden Beiträge führen. Die Angleichung richtet sich nach einer etwaigen Steigerung (oder Senkung) der Kosten, wie etwa Miete, Energie, Gehälter, etc. Ebenfalls zu einer Anpassung führen kann die Änderung gesetzlicher Anforderungen, wie etwa ein anderer Betreuungsschlüssel, höhere Anforderungen an die Ausbildung der Teammitglieder, etc. **Die Anpassung der Tarife führt keinesfalls zu einer Erhöhung der Gewinnspanne** des Bildungscampus Talent 84, **sondern führt lediglich zur Abdeckung zusätzlicher Aufwendungen.**

Die Eltern werden zumindest vier Wochen vor einer Anpassung per Aushang oder Mail verständigt.

Kindergarten/-gruppe Wien:

Die Wertanpassung der Kindergarten-Förderbeträge (Grund- und Beitragsförderung) der Stadt Wien erfolgt nach den Tarif-Bestimmungen zum Modell „Beitragsfreier Kindergarten“ durch die Stadt Wien.

11. Haftung - Haftungsausschluss

11.1 Abstellen von Kinderwagen und Fahrgerätschaft

An/in manchen Standorten besteht die Möglichkeit, in Kindergarten/-gruppe: einen Kinderwagen, in der Schule: ein Fahrrad/Scooter abzustellen.

11.2 Es besteht kein Anspruch auf Stellfläche von Fahrgeräten

Alle Fahrgeräte sind so platzsparend wie möglich zu deponieren (Kinderwagen/Scooter: zusammengeklappt). Alle Gefährte sind so abzustellen, dass sie keinesfalls Fluchtwege verstellen oder gefährliche Situation ermöglichen (z.B. Umfallen). Ist an den markierten dafür vorgesehenen Plätzen/Räumen kein Platz, darf das Gerät nicht am Ort verwahrt werden! Das Abstellen erfolgt auf eigene Gefahr!

11.3 Haftungsausschluss

Der Bildungscampus Talent 84 haften nicht für Verlust oder Schäden an privaten Kinderwagen oder Fahrzeugen. Er übernimmt keine Haftung für Wertgegenstände, Schmuck bzw. mitgebrachte (elektronische) Geräte (Handy, Tablet, Spielgeräte aller Art, Schmuckgegenstände etc.).

12. Vertretungsdauer & Kündigungsbestimmungen

12.1 Probemonat

Das erste Monat (nur bei erstmaliger Kindergarten/-gruppen bzw. Schulvereinbarung, nicht bei neuerlichem Wiedereintritt) gilt als Probemonat. Während dieser Zeit kann die Vereinbarung sowohl seitens der Eltern/Obsoorgeberechtigten, als auch seitens des Bildungscampus Talent 84 mit sofortiger Wirkung gelöst werden. Die Gesamtkosten für das Probemonat können jedoch keines Falles rückerstattet werden.

12.2 Automatische Beendigung des Betreuungsverhältnisses

Kindergarten/-gruppen:

Vollendet das Kind im Laufe eines Kindergartenjahres das 6. Lebensjahr (Beginn der allgemeinen Schulpflicht) endet der Betreuungsvertrag jedenfalls mit Ablauf des Monats August dieses Kindergartenjahres, ohne dass es einer Kündigungserklärung der Eltern oder des Bildungscampus Talent 84 bedarf. Der betreffende 31. Aug. ist in der Regel zusätzlich in der Betreuungsvereinbarung bereits vermerkt.

Schule:

Die Betreuungsvereinbarung endet mit dem positiven Abschluss der Unterstufe (8. Schulstufe) automatisch. Wird ein weiterführender Besuch in höhere Schulstufen / Maturavorbereitungslehrgang gewünscht, kann mit Zustimmung der Schulleitung/der pädagogischen Konferenz eine weitere Betreuungsvereinbarung geschlossen werden.

12.3 Jedwede andere Kündigungsart muss schriftlich erfolgen (Kündigungsblatt).

12.4 Kündigung unter Einhalten der Kündigungsfrist

Kindergarten/-gruppen:

Die Eltern aber auch der Bildungscampus Talent 84 können zu jedem Monatsende kündigen.

Die Kündigungsfrist beträgt einen Kalendermonat. Eine Angabe von Gründen ist nicht notwendig.

Beispiel: Trifft eine Kündigung im Februar bei der Leitung ein, endet das Betreuungsverhältnis zum 31. März. Besucht das Kind im März den/die Kindergarten/-gruppe nicht (kein Kindergarten/gruppenbesuch im Kündigungsmonat) liegt eine Kündigung ohne Einhalten der Kündigungsfrist vor. Für März ist daher der volle Monatsbeitrag inklusive der entfallenden Kindergartenförderung (Grund- und Beitragsförderung) von den Eltern zu bezahlen.

Schule:

Ein freiwilliges Ausscheiden aus dem Unterrichtsbetrieb ist nur per Ende eines Schuljahres (31. Aug.) möglich. Der Austritt muss bis spätestens 31. Mai des Austrittsjahres schriftlich (per Kündigungsblatt) unter Beifügung der Aufnahmebestätigung in eine andere Schule bekannt gegeben werden (gilt nur für noch schulpflichtige SchülerInnen). Wird aufgrund besonderer Gründe (z.B. Übersiedelung) die Vereinbarung während des Jahres vorzeitig aufgelöst, so werden 3 Monate als Abschlagszahlung (=Kündigungsfrist) fällig. Kündigungsbedingungen für SchülerInnen des Maturavorbereitungslehrganges: (siehe Beiblatt MaturaschülerInnen)

12.5 Kündigung vor Betreuungsbeginn – Storno der Anmeldung

Langt die schriftliche Kündigung zumindest einen vollen Kalendermonat vor dem vereinbarten Betreuungsbeginn beim Bildungscampus Talent84 ein, sind keine weiteren Zahlungen seitens der Eltern zu leisten. Der Einschreibungsbeitrag wird nicht rückerstattet.





Kindergarten/-gruppen:

Langt die schriftliche Kündigung **nicht** zumindest einen vollen Kalendermonat vor dem vereinbarten Betreuungsbeginn ein oder besucht das Kind während des Kündigungsmonats die Einrichtung nicht ist zusätzlich der Betrag in der Höhe der Kindergartenförderung (Grund- und Beitragsförderung) zu bezahlen.

Die Höhe richtet sich nach den aktuellen Tarifsätzen der Grund- und Beitragsförderung entsprechend dem Alter des Kindes und der vereinbarten Betreuungsform. Der geleistete Kautionsbetrag wird auf den zu leistenden Endabrechnungsbetrag angerechnet.

12.6 Kündigung ohne Einhalten einer Kündigungsfrist

Der Bildungscampus Talent 84 kann aus folgenden Gründen, ohne Einhalten der Kündigungsfrist, das Betreuungsverhältnis mit sofortiger Wirkung beenden:

-  Nichtzahlung des Monatsbeitrages (ein trotz Mahnung nicht bezahlter Monatsbeitrag oder zwei nicht bezahlte Monatsbeiträge oder Nichteinhalten einer Ratenzahlungsvereinbarung)
-  Unentschuldigtes Fernbleiben von der Einrichtung von mehr als 10 Werktagen und die Eltern/Obsorgeberechtigten nehmen keinen Kontakt mit der Standortleitung auf.
-  Der vereinbarte Betreuungsbeginn wird nicht wahrgenommen und die Eltern nehmen binnen drei Tagen keinen Kontakt mit der Standortleitung auf.
-  Wenn durch schwerwiegende Gründe im Verhalten des Kindes oder der Eltern (z.B. Störung des pädagogischen Konzeptes, physische, psychische, sittliche Gefährdung anderer) der Betrieb, insbesondere die Bildungs- und Betreuungsleistungen für die Kinder nicht mehr im erforderlichen Umfang erbracht werden können. Diese liegen insbesondere vor, wenn durch das Verhalten des Kindes eine Gefährdung von sich selbst, anderer Kinder oder des Personals nicht mehr ausgeschlossen werden kann, wenn sich die Eltern oder die Abholberechtigten bedrohlich, gefährdend, oder strafrechtlich relevant gegenüber den Kindern, anderen Eltern oder dem Personal des Bildungscampus Talent 84 verhalten.

Bei Kündigung mit sofortiger Wirkung seitens des Erhalters, sind die Beitragsverpflichtungen bis zum Ende des Monats, in welchem die Kündigung wirksam wird, zu erfüllen.

Kindergarten/-gruppen:

-  Entschuldigtes oder unentschuldigtes Fernbleiben von Kindergarten/-gruppe von mehr als 4 Wochen, sodass kein Anspruch auf die Kindergartenförderung der Stadt Wien besteht - ohne eine entsprechende Vereinbarung mit dem Bildungscampus Talent 84.

Schule:

-  Entschuldigtes oder unentschuldigtes Fernbleiben ohne Vorliegen eines behördlich erlaubten Grundes bzw. ohne Vorliegen einer entsprechenden Bewilligung.

13. Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen des geschlossenen Betreuungsvertrages oder der allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Betreuungsvertrages oder der allgemeinen Geschäftsbedingungen im Übrigen unberührt.

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen wurden gelesen und ausdrücklich zur Kenntnis genommen (siehe auch Betreuungsvereinbarung)